

B. 590.

Gubernial-Verlautbarungen.

R u n d m a c h u n g

(2)

ad Nr. 120.

St. G. B.

Zur Versteigerung der im Adelsberger Kreise in Mährien liegenden Religionsfondsherrschaft Freudenthal, sammt dem Gute Thurnlack und Gült Planina bey Wipbach.

Am 10. July d. J. um 10 Uhr Vormittag wird in dem Gubernial-Raths-saale des Landhauses zu Laibach die zum krainerischen Religionsfonde gehörige Herrschaft Freudenthal sammt dem Gute Thurnlack und der Gült Planina bey Wipbach dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission öffentlich feilgebothen werden.

Der ausgemittelte Ausrufspreis für sämtliche drey Staatsgüter ist auf 84,649 fl. 17 kr. C. M. festgesetzt.

Die Herrschaft Freudenthal liegt im Adelsberger Kreise bey Oberlaibach, eine halbe Meile von der Triester Commercialstraße, 3 Posten von dem k. k. Kreisamte Adelsberg, 6 Posten von dem freyen Seehafen Triest, und 1 1/2 Posten von der Hauptstadt Laibach entfernt.

Das Gut Thurnlack liegt im nämlichen Kreise nach dem Markte Zirknitz, 2 Meilen von Adelsberg, und 4 1/2 von der Hauptstadt Laibach entfernt, und

Die Gült Planina, eine Meile von der nach Görz führenden Commercialstraße zwischen Wipbach und Haidenschaft gleichfalls im obigen Kreise, und im Bezirke Wipbach.

Die Bestandtheile, Gerechtsamen und Nutzungen dieser Güter sind, und zwar:

A. jene der Religionsfondsherrschaft Freudenthal.

I. A n G e b ä u d e n.

1. Das große herrschaftliche Schloßgebäude.
2. Der Meierhof, mit einem Stockwerke und einem Hofe versehen, sammt dem daran stoßenden Pferdestalle.
3. Die Sagmühle sammt der Sagmeisterswohnung.
4. Das Holzmagazin.

II. A n W i r t h s c h a f t s g r ü n d e n.

- | | | | | | |
|----|------|------|---|---------|-----------------------|
| 19 | Joch | 1342 | □ | Klafter | Acker. |
| 3 | = | 1437 | = | do. | Gärten. |
| 93 | = | 171 | = | do. | Wiesen. |
| 2 | = | 244 | = | do. | Alpen und Huthweiden. |

Diese sämtlichen Grundstücke sind bis Ende October 1826 um jährliche 540 fl. 22 kr. M. M. verpachtet.

III. A n W a l d u n g e n.

Die herrschaftlichen Waldungen bestehen in zwey Abtheilungen, nämlich in der eigenthümlichen Dominical-Waldung, insgemein Grascinsky Gojsd genannt, und in den sogenannten sequestrirten Gemeind-Waldungen.

Erstere Abtheilung, welche aus 7 Unterabtheilungen, nämlich:

a. aus den 6 Antheilen in Beretshek,

b. Pod Praedalo,

c. Praedale,

d. pod zerkuenska pot,

e. mali Lipoutz,

f. velki Lipoutz und

g. Tifsonitz et Smrekoutz besteht, enthält zusammen in Area 1006 Joch 1368 □ Klafter, und ist von allen Servituten frey.

Die sequestrirten Waldungen, welche aus 14 Unterabtheilungen bestehen, und zusammen im Flächenmaße 6738 Joch 284 □ Klafter enthalten, müssen aber in Gemäßheit einer a. h. Entschließung Sr. Majestät vom 9. März 1823 auf der Grundlage des mit den Unterthanen unterm 9. März 1787 abgeschlossenen Robothabolitionsvertrages, nach welchem ihnen gegen Bezahlung einer bestimmten Waldabgabe diese Waldstrecken emphyteutisch zum Eigenthum zugedacht sind, diesen Emphyteuten nach den im oberwähnten Vertrage bestimmten Grundsätzen individuel, und zwar auf Kosten der Herrschaft vertheilt werden.

Da dieß bisher noch nicht geschehen, so gehet diese Verbindlichkeit an den Käufer dieser Herrschaft über, welcher die Verpflichtung zu übernehmen hat, diese Vertheilung in dem Zeitraume von sechs Monathen, von dem Tage an gerechnet, von welchem die Herrschaft in seine Verwaltung übergeben wird, unter den nämlichen Bedingnissen zu vollstrecken, welche die Herrschaft Freudenthal, als sie noch ein Eigenthum des Religionsfondes gewesen, übernommen hat.

Diese sind im Wesentlichen folgende:

- a. Daß sich die Freudenthaler Unterthanen aus den Gemeinden Verd und Dulle, Franzdorf (mit Inbegriff der Dörfer Pristava, Draschze, Laschze) Winkel, Rakitna, Stein und Preßer, für sich und ihre Erben und Nachfolger am Grunde verbinden, alle im Contracte vom 9. März 1787 enthaltenen, auf die Zerstückung der herrschaftlichen Dominicalgründe, auf die Kaufrechtmachung ihrer Gaben, dann auf die Abolition der Roboth Bezug habenden Puncte, so wie alle übrigen, nicht die Waldungen betreffenden Stipulationen, folglich mit alleinigem Ausschlusse des 10. §., auf immerwährende Zeiten als rechtskräftig und verbindend anzuerkennen, und die durch diese neuerliche Anerkennung in voller Rechtskraft ver-

bleibenden altpactirten Schuldigkeiten um so gewisser jährlich in bisher üblich gewesener Zeit zu entrichten, widrigens die Herrschaft berechtigt seyn soll, solche durchgehends im politischen Wege, gleich den andern Urbarialgaben, nach Vorschrift der Unterthans = Executionsordnung einzubringen.

- b. Daß sich die Gemeinde Verd und Dulle eben so verbindlich machen, von jedem Joch der ihnen zugetheilt werdenden Waldungen, worüber dem Contracte ein gemeindeweiser Ausweis beygelegt werden wird, wie im Contracte vom 9. März 1787 bedungen wurde, jährlich Einsechszehntel Wiener Klasten harten Brennholzes in 30 zölliger Scheiterlänge, die Gemeinden Franzdorf und Winkel aber jede Einzwanzigstel, die Gemeinde Rakitna Einfünfundzwanzigstel, und die Gemeinden Stein und Preßer Einzwanzigstel Wiener Klasten weichen Brennholzes von gesagter Scheiterlänge entweder in Natura nach Freudenthal zum herrschaftlichen Schlosse einzudienen, oder diesen Naturaldienst nach dem im Monathe December jeden Jahrs in Laibach für das Brennholz solcher Satzung und Länge bestehenden mittlern Marktpreise, über Abschlag eines halben Guldens pr. Klasten als Fuhrlohn nach Laibach, zu reluiren.
- c. Daß die einzelnen Emphyteuten die ihnen zugewiesenen Waldungen ohne Bewilligung der Herrschaft und politischen Behörden nicht berechtigt seyn sollen, auszureuten, zu Wiesen, Waiden oder Aeckern zu umschaffen, sondern solche stets nach waldmännischen Grundsätzen als Waldung zu benützen.
- d. Daß sich die Herrschaft, als Grundobrigkeit, die Oberaufsicht durch ihr Forstpersonale über alle vertheilte Waldungen vorbehalte.
- e. Daß die Emphyteuten die obbestimmte Waldabgabe ohne Abzug des 15tels, somit im vollen bemessenen Betrage zu prästiren haben werden, weil ihnen die Grundherrschaft Freudenthal die Grundsteuer und die sonstigen landesfürstl. Nebensteuern, welche ihnen für diese ihnen zugewiesenen Waldantheile, sowohl nach dem gegenwärtigen Steuerprovisorium oder künftig werden auferlegt werden, zu vergüten verpflichtet ist; — dem gemäß.
- f. Uebernimmt die Herrschaft Freudenthal nach dem Inhalte des Robothabolitionsvertrages vom 9. März 1787 die Verpflichtung, alle auf diesen, an die Unterthanen vertheilten Waldantheilen gegenwärtig haftenden, oder künftig auferlegt werdenden landesfürstl. Steuern den Unterthanen in jenem Betrage zu vergüten, welcher ihnen dießfalls vorgeschrieben werden wird. Die Herrschaft Freudenthal räumt daher auch den Unterthanen das Recht ein, diese landesfürstl. Steuern bey Gelegenheit der Eindienung obiger Waldabgabe abzurechnen.

- g. Uebernimmt die Grundherrschaft Freudenthal die Verbindlichkeit, diese Waldungen der Rede, dem ursprünglichen Contracte vom 9. März 1787 gemäß, an jeden einzelnen Unterthan auf ihre (der Herrschaft) Kosten zu vertheilen.
- h. Erklären sich in diesem neuen Vertrage beyde contrahirenden Theile, daß der ursprüngliche Robothabolitionsvertrag vom 9. März 1787, so fern hier keine Abänderung desselben vorkommt, seinem vollen Inhalte nach anerkannt, und aufrecht erhalten werde.
- i. Erhalte der neue Vertrag für die Unterthanen und die Herrschaft gleich nach erwirkter Bestätigung von Seite der Landesstelle volle Rechtskraft.

An diese, von der hohen Hofkammer mit ihrem Erlasse vom 6. July 1823, No. 25,345, vorgeschriebenen Vergleichsbedingnisse ist der Er käu f e r der Herrschaft Freudenthal gebunden. Sollte aber unter diesen Bedingungen der von dem Ersterer erst abzuschließende Vergleich mit den Freudenthaler Unterthanen darum nicht zu Stande kommen, weil sich letztere diese Bedingnisse nicht gefallen lassen wollen, so bleiben der Herrschaft ihre dießfälligen Rechte ungeschmälert vorbehalten, und die Unterthanen haben ihre Ansprüche im gesetzlichen Instanzenzuge geltend zu machen.

Uebrigens beträgt diese Waldabgabe beyläufig jährl. . 85 Klafter hartes, und = = = = = 187 =

weiches Brennholz in 30 jölliger Scheiterlänge, zusammen also 272 Klafter.

Dieser Sachverhalt wird hier aus dem Grunde aufgenommen, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, weil die angeführten sogenannten Gemeinde=Waldungen mit diesen Rechten und Verbindlichkeiten an den Ersterer überzugehen haben.

IV. A n M a h l = u n d S ä g e w e r k e n.

Die Sagemühl in Freudenthal und der Breterzehent, welcher sowohl von dieser, als von zwey fremden Sagemühlen eingehoben wird.

Zu dieser Sagemühle gehört auch ein kleines gemauertes Haus, welches dem Sagschmieden zur Wohnung dient, und in welchem sich zu ebener Erde eine herrschaftliche Schmiede befindet.

Die Sagemühle sammt dem Breterzehent ist bis Ende 1828 mit dem Rücknahmsrechte im Verkaufsfalle um jährliche 385 fl. verpachtet.

V. A n M ä u t h e n.

Von der über den Bistrasfluß auf die Dominicalgründe führenden Brücke wird 3 kr. von einem Wagen bezogen.

VI. A n H o c h h e i t e n.

Das Patronatsrecht über die Pfarr Zirkniß und Presser, nebst den Vicariaten Franzdorf und Rakitna sammt dazu gehörigen Filialen. Auch steht der Herrschaft das Vogtenrecht über die letztern drey Pfründen zu.

VII. An Zehenten.

Der Getreidezehent in mehreren Ortschaften ist bis Ende October 1826
um jährliche = = = 1158 fl. 12 fr.
und Bienenzehent um = = = 14 = 21 =

zusammen um 1172 fl. 33 fr.

gegen dem verpachtet, daß falls die Herrschaft im Ganzen oder theilweise
verkauft werden sollte, die Pachtung zu erlöschen hat.

VIII. Die herrschaftl. Wildbahn, Reis- und Jagdgerechtsame.

Ist dermahl um jährliche 135 fl. M. M. mit dem Rücknahmsrecht im
Verkaufsfalle der Herrschaft verpachtet.

IX. Die Fischeren in sechs Flüssen und Bächen.

Ist gleichfalls wie die Jagdbarkeit um jährl. 77 fl. 50 fr. verbestandet.

X. An Dominicalnutzungen werden jährlich nach Abzug
des Fünftels eingedient.

a. Im Gelde, und zwar unveränderlich 1575 fl. 39 fr. M. M.

b. Als Laudemial respec. Kaufrechtsgebühr in natura

26 Megen 20 3/5 Maß Weizen

56 do. 27 3/5 do. Gerste

17 do. 4 1/5 do. Haber

In Veränderungsfällen werden daher keine Laudemien mehr bezogen,
sondern es werden lediglich der Gewährbrief mit 4 fl. 30 fr. und die ge-
wöhnlichen Fertigungsgelder und Schreibtaxen mit 45 fr. bezahlt. Nur
von einigen Unterthansbesitzungen in den Suppaneyen Moraitz und St.
Georgen wird noch mit Rücksicht auf den Stel Nachlaß die Laudemial- oder
Kaufrechtsgebühr mit dem Siebentel des reinen Grundwerthes bezogen.

c. Für die abolirte Kobath:

26 Megen 16 4/5 Maß Weizen.

292 do. 10 6/25 do. Gerste.

Außer dem sind die Unterthanen verbunden, im Falle die Herrschaft
bey Bauführungen einige Handlanger oder Fuhrn benöthiget, solche ge-
gen 17 fr. für jeden Handtag, und 1 fl. für jede tägliche einspännige Fuhr
auf jedes Verlangen bezustellen.

d. An Kleinrechten:

31 4/8 Stücke Händl

1984 do. Eyer

552 do. Haarzählinge

664 do. Reisten

17 3/5 do. Spinnhaar

e. An Zinsgetreid:

118 Megen 7 188/1280 32tl. Weizen

7	Mehren	30	232 320	32tl.	Korn
35	do.	31	120 128	—	Hirse
7	do.	24	972 1280	—	Hirsbrein
120	do.	22	276 320	—	Haber

f. An Sackzehent:

127	Mehren	27	3 4	32tl.	Hirse
—	do.	22	12 80	—	Haiden
—	do.	22	12 80	—	Schwarzgemischt.

g. An Dominical-Grundzinsgetreid.

33	Mehren	6	2 5	32tl.	Weizen
102	do.	19	—	—	Gerste

h. An Schuzzinsgetreid.

—	Mehren	25	3 5	32tl.	Gerste.
---	--------	----	-----	-------	---------

i. An der Waldgabe:

1	8 20	Klafter	hartes Holz
13	188 320	do.	weiches Holz

XI. An Mortuarien, Amtstaxen und Accidentien.

Hieran bezieht die Herrschaft als dermalige Bezirksobrigkeit und Bezirks-Gericht, das 1 — 20/10 Mortuar von den reinen Verlassenschaften, die gesetzlichen Steuerprocenten, und die Streit- und adelichen Richteramtstaxen; als Grundobrigkeit bezieht selbe noch die Taxen für Schirmbriefe und die Grundbuchsgebühren.

Herrschafftliche Lasten.

Die landesfürstl. Grundsteuer sowohl von den eigenen, als von den emphyteutisch verkauften Dominical-Realitäten, welche derzeit 287 fl. 56 fr. jährlich beträgt.

Künftig wird die Herrschaft auch noch die Grundsteuer von den nun sequestrirten, und an die Unterthanen zu vertheilenden sogenannten Gemeinde-Waldungen in jenem Betrage den Unterthanen zu vergüten haben, welcher ihnen dafür bemessen werden wird.

B. Bestandtheile des Religions-Fondsguts Thurnlack.

I. An Wirthschafts-Gründen.

9	Joch	632	□	Klafter	Aecker
21	—	379	□	—	Wiesen

welche zusammen bis Ende October 1826 um jährliche 60 fl. 36 fr. M. M. verpachtet sind.

II. An Waldungen.

Das Gut Thurnlack hat keine eigenthümliche Dom. Waldungen. Hinsichtlich der sequestrirten sogenannten Gemeinde-Waldungen aber hat es die nämliche Beschaffenheit, wie bey der Herrschaft Freudenthal.

Diese Waldungen bestehen laut des Waldabschätzungsoperates aus 8 Abtheilungen, nämlich 1. Raunik, der ausgebrannte Theil.

2. Raunik, der nicht ausgebrannte Theil.

3. Vini Verch,

4. Gostitzh,

5. Slivenza,

6. Gerda Grana,

7. Sebounig, und

8. Mahaneski Worst, und enthalten nach der neuerlichen Erhebung im Flächenmaße 3184 Joch 1590 □ Klafter.

Diese Waldungen müssen an die Unterthanen des Gutes Thurnlack auf der Grundlage des Robothabolitionsvertrages vom 9. März 1787, so wie es bey Freudenthal bemerkt wurde, vertheilt werden.

Nach diesem Vertrage sollen die Unterthanen für jedes Joch Waldung 1/8 Mezen Haber bezahlen. Da jedoch die Unterthanen gegen die Entrichtung dieser Gaben Anstände erhoben haben, so wurden an sie diese Waldungen noch nicht vertheilt, und die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 6. July 1823 entschieden, daß die Herrschaft Thurnlack auf der Aufforderung der obigen vollen Gebühr, und rücksichtlich aller, der Herrschaft zustehenden Gerechtsamen zu beharren habe, bis sich nicht die Unterthanen zu billigen Anbothen im Vergleichswege herbeylassen.

Der Ersteher des Gutes Thurnlack ist daher verbunden, wenn sich die Unterthanen der obigen Contracts-Verbindlichkeit, nämlich der Entrichtung von 1/8 Mezen Haber für jedes Joch Waldung fügen, jene die ihm obiger Vertrag auferlegt, nämlich die Vertheilung der 3184 Joch 1590 □ Klafter Waldung individuel, und zwar auf seine Kosten inner 6 Monaten vom Tage der von den Unterthanen abgegebenen Erklärung an gerechnet, zu realisiren.

Sollten sich aber die Unterthanen der Entrichtung dieser Waldabgabe nicht unterziehen, oder sollte in der Folge zwischen den Unterthanen und dem Ersteher, als nachherigen Gutsinhaber, kein Vergleich zu Stande kommen, so bleibt letzterer in dem Besitze jener Rechte, die diese Herrschaft gegenwärtig über diese Waldantheile ausübt.

III. A n z e h e n t e n.

Der Getreidzehent in den Gemeinden Vigaun und Koschlek, dann von den verkauften Dominicalgründen ist gegen das Rücknahmsrecht im Verkaufsfalle des Gutes um jährl. 89 fl., und der Breterzehent von 4 Sägemühlen eben so dermahl um jährl. 257 fl. in Pacht ausgelassen.

IV. A n f i s c h e r e y e n.

Die wie oben verpachtete Fischerey in dem, wegen seinen naturhisto-

rischen Merkwürdigkeiten bekannten Zirkniger See, und in den damit in Verbindung stehenden 5 Bächen.

Der dermalige Pachtschilling mit Einschluß zweyer Seewiesen beträgt 143 fl. 30 kr. und die jährliche Gabe von den sogenannten Ofsredken über Abschlag des Fünftels 41 fl. 18 kr. dann 3 6/32 Mezen Haber.

V. An Dominicalnutzungen haben jährlich über Abschlag des Fünftels einzugehen.

a. An unveränderlichen Geldgaben 315 fl. 26 2/4 kr.

b. = Laudemial- oder vielmehr Kaufrechtsgebühren:

73 Mezen 13 3/5 Maß Haber.

c. An Robathgetreid:

240 Mezen 23 4/5 Maß Haber.

d. An Kleinrechten:

7 1/5 Stück Händl.

939 1/5 = Eyer.

e. An Zinsgetreid:

7 Mezen 17 244/640 Maß Weizen

96 = 10 1996/2560 = Haber

— = 25 3/5 = Erbsen

f. An Schuzzinsgetreid:

— Mezen 25 3/5 Maß Weizen.

£ a s t e n.

Die dermaht bestehende landesfürstliche Grundsteuer mit 20 fl. 45 1/4 kr. Nebstbey hat das Gut Thurnlack nach dem Robothabolitionsvertrage vom 9. März 1787, den Unterthanen jenen Steuerbetrag zu vergüten, welchen letztere für die erkauften herrschaftlichen Dominicalgründe entrichten, und welcher derzeit 126 fl. 24 3/4 kr. beträgt. Dagegen müssen die Unterthanen der Herrschaft die Urbarialgaben von diesen erkauften Dominicalgründen im vollen Betrage, und ohne Abzug des 1/5tels eindienen. Auch ist zur Herrschaft Haasberg eine Vogteygabe jährlicher 47 kr. 3 dl. zu entrichten.

C. Die Bestandtheile der Relig. Fondsgült Planina bey Wipbach sind:

1. Das gemauerte Haus sub Cons. Nr. 48 zu Planina ob Wipbach.

2. Die Dominicalwiese Rocau bey Dolleine, welche sammt dem vorstehenden Hause um jährl. 13 fl. bis Ende October 1826 verpachtet ist.

3. Die Rustical- und Dominical- Schuldigkeiten, welche von 13 Rusticalhuben, 6 Käuschen und 6 Dominicalisten jährlich entrichtet werden, als:

An obrigkeitl. Zins über Abschlag des Zinstels 163 fl. 5 fr.
 = Kobathgeld 69 = 51 =

Zusammen 232 fl. 56 fr.

dann 8 Mehen 28 3/4 Maß Gersten.

4tens Der Getreidzehent in 6 Dörfern mit 213, und im Dorfe Dolle-
 ne ganz, der um jährl. 122 fl. 20 fr., im Verkaufsfalle der Gült wider-
 ruflich, und der Weingehent von dem zu Ersel, St. Zeit und Wipbach
 verkauften Diminicalgründen, der um jährl. 120 fl. 15 fr. gleichfalls,
 wie der Getreidzehent widerruflich verpachtet ist.

5tens Haben die zu dieser Gült gehörigen Grundbesitzer aus den Dör-
 fern Siranzer, Marze, Dollenavass, Writich, Goreinavass und Kobelli
 nach Abzug des Zinstels jährlich 16 Eimer 12 Maß weißen Zins-
 wein zu prästiren, für den dermahl ein jährlicher Pachtschilling von
 50 fl. 1 fr., wie für die Zehente bezahlt wird.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu
 besitzen fähig ist.

Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt im
 Falle der Erstehung dieser Herrschaft die mit Circular = Verordnung der
 Landesstelle vom 5. May 1818 Nr. 4934 kundgemachte allerhöchst bewil-
 ligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und damit verbundene Befreyung
 von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Leibeserben in
 gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat
 den 10. Theil des Ausrufspreises, d. i. 8465 fl. vor der Licitation entwe-
 der bar in C. M., oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den
 Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe
 zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als bewährt befun-
 dene scheidnissliche Sicherstellungsacte beizubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung zu einem Dritten einen Anboth
 machen will, so ist er schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für die-
 sen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commit-
 tenten auszuweisen.

Das Drittel des Kauffschillings ist binnen 4 Wochen nach erfolgter
 und dem Käufer intimirter Genehmigung des Verkaufsactes und vor der
 Uebergabe zu berichtigen, die andern zwey Dritttheile aber können gegen
 dem, daß sie auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert,
 und mit jährl. 5 vom Hundert in C. M. verzinsset werden, binnen fünf
 Jahren in fünf gleichen jährl. Ratenzahlungen abgetragen werden.

(3. Beyl. Pro. 43 d. 30. May 826.)

Bei mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher den Kauffchilling in kürzern Fristen zu bezahlen sich erklärt.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingnisse nebst der oconomischen Beschreibung können täglich bey der k. k. illyrischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission eingesehen werden; auch ist jedem Kauflustigen unbenommen, im Orte des Staatsgutes selbst alle Theile desselben persönlich in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

Laibach am 10. May 1826.

Franz Freyherr v. Buffa,
k. k. Gubernial = und Präsidial = Secretär.

Stadt = und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 589.

(3)

Nr. 2546.

Von dem k. k. Stadt = und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Anton Gerweis in die Ausfertigung der Amortisations = Edicte rücksichtlich der angelich in Verlust gerathenen, von den Eheleuten Carl, Joseph und Agnes Schott dem Johann Haider über 257 fl. ausgestellten Carta bianca ddo. 21. April 1761, seit 28. März 1770 auf dem Hause Nr. 26, Rectif. Nr. 166, noch mit 250 fl. haftend, eigentlich des darauf befindlichen Intabulations = Certificats gewilliget worden Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeynen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt = Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heurigen Bittstellers Anton Gerweis, die obgedachte Carta bianca nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft = und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 9. May 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 597.

Feilbiethungs = Edict.

ad Nr. 314.

(1) Das Bezirksgericht Beldeß in Oberkrain macht bekannt: Es sey auf Anlangen des Herrn Matthias Nuslei von Radmannsdorf in die executive Feilbiethung des dem Anton Matscher von Untergörjach gehörigen, beweglichen und unbeweglichen, auf 217 fl. 47 kr. gerichtlich geschätzten Vermögens, bestehend in Ueberlandsgründen und unbedeutendem Mobilare = Vermögen, als: 2 Kühe, 1 Tisch aus hartem Holz, 2 Stühle, 1 Kleidertruge und 1 Holzhacke, gewilliget worden. Es werden daher zur Bornahme der Picitation in loco Untergörjach drey Tagsatzungen, die erste am 8. Juny, die zweyte am 6. July und die dritte am 3. August l. J. Vormittag um 9 Uhr mit dem Besage bestimmt, daß, wenn die in die Execution gezogenen Gegenstände bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Die Picitations = Bedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Staatsherrschaft Beldeß den 27. April 1826.

3. 592. **Convocation nach Anton Achlin.** **Nr. 386.**
 (1) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Weirelberg wird hierdurch bekannt gemacht: Daß zur Erhebung des Passivstandes nach dem zu Laibach im Civil-Spital am 4. May 1821 in seiner Minderjährigkeit verstorbenen Anton Achlin von Großlupp, und gewesener Practicant bey der Herrschaft Seisenberg, über Ansuchen des Johann Burger, Vormundes des Joseph Achlin, die Tagssagung auf den 9. Juny l. J. Früh um 9 Uhr in dieser Amtskanzley anberaumt worden sey.
 Hierzu werden die Gläubiger wegen Anmeldung und Liquidirung ihrer Forderungen mit dem Anhange vorgeladen, daß nach Verlauf dieses Termins ohne fernerer Rücksicht mit der Abhandlung und Einantwortung des Verlasses vorgegangen werden wird.
 Weirelberg am 9. May 1826.

3. 583. **E d i c t.** **Nr. 671.**
 (3) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Reifnitz wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey vom Gregor Kromar Oberrichter in Niederdorf, sein gesammttes Vermögen unter heutigem Dato an seine Gläubiger abgetreten, zur Einvernehmung gesammter angegebenen Gläubiger, die Tagssagung auf den 2. Juny d. J. Vormittag um 9 Uhr in dieser Amtskanzley bestimmt, und hiermit zugleich in die Eröffnung des Concurses über das gesammte in Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gregor Kromar gewilliget worden; daher wird jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis Ende July d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Carl Schuster, als aufgestellten Gregor Kromarschen Concursmassevertreter, bey diesem Gerichte allsogleich einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Trast dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, in den Concurs gezogenen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu staten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.
 Bez. Gericht Reifnitz, als Concurs-Instanz, am 16. May 1826.

3. 585. **E d i c t.** **Nr. 1000.**
 (3) Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es seye in Folge Anlangens des Andreas Istenitsch von Sibera, de präs. 22. d. M., Zahl 1000, in die executive Teilziehung der dem Matthäus Kupnik, auch von Sibera, gehörigen, der Herrschaft Voitsch sub Rectif. Nr. 591 dienstbaren, auf 320 fl. gerichtlich geschätzten Halbhube, wegen schuldigen 74 fl. 18 kr. c. s. c., gewilliget worden.
 Zu diesem Ende werden nun drey Teilziehungstagssagungen, und zwar die erste auf den 12. Juny, die zweyte auf den 12. July und die dritte auf den 12. August l. J., jedesmahl um 9 Uhr Früh im Orte Sibera, mit dem Anhange bestimmt, daß falls die gedachte Halbhube weder bey der ersten noch bey der zweyten Tagssagung weder um die Schätzung noch darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung bintan gegeben werden soll.
 Dessen die Ruckstüßigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.
 Bez. Gericht Haasberg am 25. April 1826.

3. 586. **E d i c t.** **Nr. 717.**
 (5) Vor dem vereinigten Bez. Gerichte zu Minkendorf haben alle Jene, welche bey dem Verlasse des am 4. April 1826 zu Tersein nächst Mannsburg ab intestato verstorbenen 1 1/2 Hübler's Bartyl. Muschitsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzu-

sprechen vermeinen, ihre erachteten Anforderungen bey der hierwegen auf den 30. Juny d. J. Vermittag von 9 bis 12 Uhr in diesem Gerichtskanzley anberaumten Anmelungs-Tagung bey Vermeidung der Folgen des §. 814 a. b. G. anzumelden.
Minkendorf am 12. May 1826.

3. 595.

Vom Bezirksgerichte Neumarkt werden alle, welche auf nachstehende Verlässe aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vernehmen, vorgeladen, dieselben an den unten bestimmten Tagen vor diesem Gerichte sogewiß anzubringen, widrigenfalls sie sich die Folgen des §. 814 des b. G. selbst zuschreiben haben werden.

Am 20. Juny 1826 Vormittags 9 Uhr:

Nach Mathias Gollmayr, Hübler zu Bresse,

„ Johann Vollaup, Auszügler zu dto.

Am 21. Juny 1826 Vormittags 9 Uhr:

Nach Carl Gasparin, Nagelschmieden zu Neumarkt.

Am nächsten, Nachmittags 3 Uhr:

Nach Catharina Tertz, Schlossermeisterin zu Neumarkt.

Am 22. Juny 1826 Vormittags 9 Uhr:

Nach Maria Mally, Ledrermmeisterin zu Neumarkt.

Am nächsten, Nachmittags 3 Uhr:

Nach Valentin Dobrin, Schustermeister zu Neumarkt.

Am 27. Juny 1826 Vormittags 9 Uhr:

Nach Johann Mally, Junior, Ledrermmeister zu Neumarkt.

Am nächsten, Nachmittags 3 Uhr:

Nach Maria Wreiß, Bäuerin zu Berdo.

Am 28. Juny 1826 Vormittags 9 Uhr:

Nach Helena Pogatschnig, Bäuerin zu Schwirzbach,

„ Maria Pogatsch, Inwohnerin zu Keislich.

Am 4. July 1826 Vormittags 9 Uhr:

Nach Franz Jeglitsch, Grundbesitzer und Händler zu Oberdupsch.

Bez. Gericht Neumarkt den 22. May 1826.

3. 596.

C o n v o c a t i o n

Nr. 895.

der Mathias Gadu, vulgo Wenzelschen Gläubiger und Verlass, Ansprecher.

(2) Mathias Gadu, insgemein Wenzel von Rodotendorf, Pfarr St. Veitb, gewesener Besitzer einer Bauernbube, ist am 24. November 1825, mit Rücklassung eines Testaments, mit Tode abgegangen.

Sowohl zur Liquidirung der Verlass-Passiva, als auch wegen der Verlassabhandlung wird auf den 5. Juny l. J. Früh um 9 Uhr eine Tagung ausgeschrieben, wo zu alle Jene geladen werden, welche an diesem Verlass aus was immer für einem Titel eine Anforderung zu machen sich berechtigt glauben.

Bez. Gericht Sittich am 5. May 1826.

3. 591.

In den sogenannten Hirschenwirthischen Häusern Nr. 49 und 50 am Marienplatz, sind ein Magazin und ein Laden, (dieser mit einem Cabinet versehen) täglich zu vermietthen; das Nähere erfährt man bey dem Unterzeichneten.

Mich. Joseph Gosar.

3. 584.

N a c h r i c h t.

Bei der Vogtobrigkeit der Herrschaft Reifnitz befindet sich ein der Pfarstliche Reifnitz zugefallenes Legat pr. 1592 fl., welches gegen Pupillar-Sicherheit fruchtbringend angelegt werden muß. Diejenigen, welche den ganzen Betrag oder theilweise über 200 fl. aufzunehmen geneigt sind, belieben sich unmittelbar bey der Vogtobrigkeit persönlich, oder in portofreien Briefen zu melden. Vogtobrigkeit Reifnitz am 16. May 1826.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 593.

E u r r e n d e

Nr. 5356.

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Womit die allerhöchste Entschliekung wegen Erhebung des Lyceums zu Innsbruck zur Universität bekannt gemacht wird.

(2) Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliekung vom 27. Jänner dieses Jahrs zu bewilligen geruhet, daß das Lyceum zu Innsbruck zur Universität erhoben werde, mit dem Befugnisse, Doctoren der Philosophie und Rechtsgelahrtheit zu creiren.

Diese allerhöchste Entschliekung wird in Folge Decretes der hohen Studien-Hofcommission vom 4. laufenden Monats, Zahl 1384, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laibach am 23. März 1826.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,

Vice-Präsident.

Georg Mayr,

k. k. Sub. Rath und Domprobst.

3. 603.

V e r l a u t b a r u n g.

Nr. 7696.

(2) Daß von dem gewesenen Priester zu St. Georgen vor Krainburg, Primus Debellak, gestiftete Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 10 fl. 42 1/2 kr. C. M., ist erlediget: Zu dem Genusse dieses Stipendiums sind studierende, dem Stifter anderwandte Knaben berufen.

Jene, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Beweise über die Verwandtschaft mit dem Stifter, Taufscheine, Armuths-, Schutzpockenimpfungs- und Studienzeugnissen von beyden letzten Semestern belegten Gesuche, bis 10. Juny d. J. hieher zu überreichen.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 12. May 1826.

Joseph Freyherr v. Flödnigg,

k. k. Gubernial-Secretär.

3. 604.

E o n c u r s

Nr. 9351.

zur Besetzung der erledigten Religionslehrers-Stelle am Gymnasium in Eslav.

(1) Zur Besetzung der Religionslehrers-Stelle am Gymnasium zu Eslav, mit welcher ein Gehalt von fünfhundert Gulden Conv. Münze verbunden ist, wird der Concurs bey dem Consistorium zu St. André im Lavantthale, dann in Wien, Grätz und Laibach am 5. August d. J. abgehalten werden.

Die Competenten haben sich daher an dem bestimmten Tage bey dem betreffenden Consistorium der Prüfung zu unterziehen, und ihre an die hohe Studien-Hof-Commission gerichteten, mit dem Taufscheine, Studien- und Dienstzeugnissen, dann andern Befehlen belegten Gesuche, wobei sie auch ihre Sprach-

(Z. Bepl. Nro. 43 v. 30. May 1826.)

E

Kenntnisse nachzuweisen haben, mitzubringen, und dem Consistorium zur weiteren Vorlage zu übergeben.

Vom k. k. Steyermärk. Gubernium. Grätz am 5. May 1826.

3. 616. Concurs-Ausschreibung. ad G. N. 9588.

Für die, bey dem Prager k. k. Generaltar- und Expediamente erledigte Adjunctenstelle wird der Concurs ausgeschrieben.

(1) Durch die Beförderung des Generaltar- und Adjuncten Anton Leonard Heiß zum Generaltarator, ist bey dem Prager Generaltar- und Expediamente die mit einem jährlichen Gehalte von Zwölfhundert Gulden Conv. Münze verbundene Adjunctenstelle in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle in Competenz setzen wollen, haben ihre gehörig instruirten Gesuche binnen 6 Wochen bey dem k. k. böhmischen Landes-Gubernium einzubringen.

Prag am 5. May 1826.

3. 599.

ad G. Num. 8707.

Beschreibung:

1. Papierbleichmethode des J. G. Uffenheimer.

Die Papierbleich-Methode des J. G. Uffenheimer besteht in der Benützung der Chlorine (oxygenirten Salzsäure), nur mit dem Unterschiede, daß durch den gebleichten Papierbrei Kohlenwasserstoffgas durchgeleitet wird, wodurch der üble Geruch und die übrigen Nachtheile, welche bey der Bleichmethode mit Chlorine gewöhnlich eintreten, beseitigt werden. Zugleich wird die schwefliche Säure zur Bezeichnung einer noch größern Entfärbung angewendet.

2. Bleiweiß = Erzeugungs = Methode der Brüder Emperger.

Die Methode der Brüder Emperger, Bleiweiß zu erzeugen, besteht in Folgendem:

Gereinigter Holzessig wird mit Bleiglätte gesättigt, und durch Fällung mit kohlensaurem Ammonium (flüchtigem Alkali) das Bleiweiß gewonnen.

Das von dem Bleiweiße getrennte essigsaure Ammonium wird neuerdings mit Bleiglätte in einem verschlossenen Bleikessel gekocht, und das sich hierbey abscheidende Ammonium in Berührung von kohlensaurem Gase gesetzt, dadurch in kohlensaures Ammonium verwandelt, welches wieder zur Fällung des im Kessel zurückgebliebenen essigsauren Bleies benützt wird, und wobey neuerdings Bleiweiß und essigsaures Ammonium entstehen. Die Operation wird auf gleiche Weise fortgesetzt.

3. Erzeugung von Frauenhüten aus Papier, von Lorenz Bawinger.

Die Frauenhüte aus Papier des Lorenz Bawinger bestehen aus Röhrchen vom feinsten gefärbten Zeichenpapier, welche aus Papierstreifen mittelst einer besonderen, dem Drahtzugeisen beynähe ähnlichen Vorrichtung verfertigt werden. Diese Röhrchen laufen spiralförmig von dem Mittelpuncte der Hutscheibe aus, über den ganzen Umfang des Hutes, und werden mit Drähten, welche mit Seide überwunden sind, in eine Distanz von ein Paar Linien untereinander verbunden.

4. Erzeugung der Küchengeschirre aus Graphit des Franz Anton Smetana.

Das Wesentliche bey Erzeugung feuerfest geruchloser und nicht abfärbender Küchengeschirre und Ofen aus Graphit, des Franz Anton Smetana, beruht auf

der sorgfältigeren Reinigung desselben, und auf der Vermengung mit der gehörigen Quantität einer hiezu geeigneten Thonerde, und vorzüglich auf dem sogenannten Retten oder Abfaulen der gemischten Erdbarten.

5. Erzeugung der Stroh Hüte nach der von Joseph Effinger angegebenen Methode.

Die Verfertigungsart bey Erzeugung der Stroh Hüte nach der Methode der Joseph Effinger, unterscheidet sich von den übrigen bekannten Verfahrungsarten dadurch, daß die vorher schwarz gefärbten Strohhalme mittelst eines sehr einfachen Instrumentes aus Holz in gewissen Abständen mit feinen Fäden gebunden (vereinigt) und ohne Unterbrechung der Halme auf solche Weise der ganze Hut hergestelt wird.

6. Methode des Joseph Jäckel, Glas ohne Pottasche zu erzeugen.

Die Methode des Joseph Jäckel, Glas ohne Pottasche, oder deren Surrogate: Asche, Soda, Glaubersalz u. s. w., zu bereiten, besteht in der Anwendung von Mischungen aus Feldspath, Quarz, Kalk, Kochsalz und Braunstein, wodurch obige, sonst zur Glasbereitung verwendeten Materialien ersparlich werden.

Der Erfinder gibt zu den bekannteren Glasgattungen folgende Verhältnisse der Materialien an:

Zur Solin: Tafeln:

- 10 Theile Feldspath,
- 30 " Quarz,
- 18 " Kalk,
- 6 " Kochsalz.

Zum weißen Hohlglase:

- 183,3 Pfund Feldspath,
- 42,6 " Quarz,
- 12,5 " Kalk,
- 4,0 " Kochsalz,
- 10 Quentchen Braunstein.

Zum Spiegelglase:

- 33,3 Pfund Feldspath,
- 38,6 " Quarz,
- 10,0 " Kalk,
- 10,0 " Kochsalz,
- 8 Loth Braunstein.

Zum Champagner: Bouteillen: Glas:

- 80 Theile Feldspath,
- 40 " Quarz,
- 6 " Kochsalz,
- 8 " Kalk,
- 50. " Eisenschlacken.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 619.

(1)

Nr. 4887.

Hinsichtlich des mit dem Irrenhause in dem hiesigen Civil = Spitale in Verbindung zu setzenden und herzustellenden Gartens, wird die mit hoher Verordnung vom 12. d. M. J. 8637, über herabgelangte hohe Hofkanzley = Begnähmung vom 23. v. M. April anbefohlene Minuendo = Versteigerung am 12. k. M. Juny Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte vorgenommen werden. Diejenigen, welche diese Arbeiten und die Beschaffung der erforderlichen Materialien zu übernehmen Lust haben, werden zu dieser obbestimmten Versteigerung hiemit eingeladen; der Plan und die Bauüberschläge, was nämlich an Maurerarbeit und Materiale, an Steinmeharbeit, an Zimmermannsarbeit und Materiale, dann an Tischler-, Schlosser- und Anstreicherarbeit, so wie endlich an Gärtnerarbeit und Materialien dabey erforderlich ist, können übrigens in denen Amtsstunden jedesmahl noch vor dem Tage der Versteigerung bey diesem Kreisamte eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 26. May 1826.

3. 620.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 2693.

In Folge hohen Gubernial = Decrets vom 20. v. M. Zahl 7102, sollen die Bauherstellungen an dem Schulgebäude zu Wipbach im Wege einer Licitation an den Mindestbietenden abgehalten werden.

Zu diesem Ende wird am 5. Juny l. J. um 9 Uhr Vormittags die Versteigerung bey diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden.

Wovon man sämmtliche Unternehmungslustige mit dem Beyfügen in die Kenntniß setzt, daß

	fl.	kr.	dl.
1. Die Maurerarbeit um	141	12	—
2. Das Maurermateriale um	211	21	1/2
3. Die Steinmeharbeit um	15	—	—
4. 3 Pfund Bleß für den Steinmeh zum Vergießen, um	—	45	—
5. Die Zimmermannsarbeit um	89	52	3/4
6. Das Zimmermannsmateriale um	105	44	—
7. Die Tischlerarbeit um	86	46	—
8. Die Schlosserarbeit um	82	28	—
9. Die Schmiedarbeit um	50	—	—
10. Die Hafnerarbeit um	24	—	—
11. Die Glaserarbeit um	40	40	—
12. Die Anstreicherarbeit um	23	—	—

ausgerufen werden wird, und daß der dießfällige Plan und Kostenüberschlag hieramts eingesehen werden könne.

K. K. Kreisamt Adelsberg am 18. May 1826.

Aemthliche Verlautbarungen.

3. 618.

(1)

Nr. 2068.

Zur zweckmäßigen Unterbringung der löblich k. k. Militär = Commando = und Commissariatskanzley, wird für Michaelis laufenden Jahres eine Wohnung von

sechs Zimmern, auf die Dauer mehrerer Jahre, gemiethet werden, und daher wird bekannt gegeben, daß die dießfälligen schriftlichen Offerte von den Vermiettern binnen vierzehn Tagen bey dem gefertigten Stadtmagistrate einzulegen sind.

Stadtmagistrat Laibach am 24. May 1826.

3. 607.

Wein. Verkauf in Reber bey Neustadt in Unterfrain.

(1)

In dem zur Herrschaft Rupersthof gehörigen, bey Neustadt in Unterfrain gelegenen Keller zu Reber wird am 8. t. M. Juny Vermittag um 9 Uhr der herrschaftliche eigene Baumwein aus der Erzeugung des Jahres 1825, im Betrage von 170 öfter. Eimer, mit den Ausrufspreisen a 2 fl. 20 kr., und die schwächere Qualität a 1 fl. 40 kr. pr. öfter. Eimer, partienweise von 10 zu 10 Eimer, oder auch in größern Partien mittelst Versteigerung den Meistbietenden veräußert. Unter einem werden mehrere zwischen 70 bis 40 öfter. Eimer haltende, mit eisernen Reifen versehene eichene, Weinfässer, und mehrere große Mostbottungen versteigert und hintan gegeben.

R. K. Verw. Amt der Staatsgüter in Neustadt den 24. May 1826.

3. 608.

Verlautbarung.

(1)

Am 12. Juny laufenden Jahres werden in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Pterjach 42 Megen 15 Maß Weizen, 7 Megen 11 1/2 Maß Hirz, und 95 Megen 2 1/2 Maß Haber versteigerungsweise verkauft werden. Wozu die Kauflustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

Verwalt. Amt zu Pterjach am 10. May 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 614.

Edict.

Nr. 817.

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Joseph Nuss von Triest, in die executive Feilbietung, des dem Johann Hirz von Krapsfeld gehörigen, auf 267 fl. 51 kr. gerichtlich geschätzten beweglichen und unbeweglichen Vermögens, bestehend in einer halben Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sub. Cons. Nr. 38, dann Vieh, Getreid und anderer Hauseinrichtung gewilliget worden. Zur Vornahme der bewilligten Feilbietung werden nun in loco Krapsfeld drey Tagssagungen, die erste am 3. July, die zweyte am 3. August und die dritte am 4. September l. J. jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besage bestimmt, daß, wenn das in die Execution gezogene bewegliche und unbewegliche Vermögen bey der ersten oder zweyten Tagssagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingnisse erliegen in der hiesigen Justizkanzley zu Jedermanns Einsicht.

Bez. Gericht Gottschee am 18. May 1826.

3. 615.

Edict.

Nr. 774.

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Andreas Rinkel von Pienfeld, in die executive Feilbietung, des dem Michael Kren von Pienfeld gehörigen beweglichen und unbeweglichen, auf 196 fl. 2 kr. gerichtlich geschätzten Vermögens, bestehend in einer halben B. Hube, Wohn- und Wirtschaftsg. Gebäuden, dann weniger unbedeutender Hauseinrichtung gewilliget worden.

Zur Vornahme der öffentlichen Feilbietung werden nun in loco Pienfeld drey Tagssagungen, die erste am 12. Juny, die zweyte am 6. July und die dritte auf den 7. August l. J. jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besage bestimmt, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagssagung nicht wenig-

franz zum oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Göttsche am 12. May 1826.

B. 612.

Feilbietungs-Edict.

Nr. 540.

(1) Vom Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Thomas Debestat zu Villach, wider Primus und Maria Pefiat zu Kropp, die executive Feilbietung des den Gefлагten angehörigen, wegen schuldigen 160 fl. 24 kr. c. s. c. in die Execution gezogenen, im Bergwerke Kropp sub. Nr. 26 gelegenen Hauses sammt dazu gehörigen Holzanteilen, in einem gerichtlichen Schätzungswerthe von 550 fl., dann der auf 2 fl. 40 kr. geschätzten Fahrnisse bewilliget, und zu deren Vornahme drei Termine, als auf den 15. April, dann 13. May und 13. Juny d. J. jederzeit von 2 bis 5 Uhr Nachmittags in loco Kceps mit dem Unhange bestimmt worden, daß gedachte Realität nebst Fahrnissen, wenn selbe weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung über oder um die Schätzung an Mann gebracht werden sollten, bey der dritten auch unter der Schätzung werden hinten gegeben werden.

Die Schätzung und die Verkaufsbedingnisse können hierorts täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, oder davon Abschriften erhoben werden.

Radmannsdorf den 13. März 1826.

Anmerkung. Auch die zweyte Feilbietungstagsatzung ist fruchtlos abgelaufen.

R. 606.

Edict.

ad Num. 408.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weissenfels zu Kronau wird hiemit allgemein bekannt gemacht:

Es sey in Folge der erwirkten Bewilligung des löbl. k. k. Kreisamts und der löbl. k. k. Domainen-Administration des 22. März 1826, Nr. 1306, zur Befriedigung der Barthelme Ischoppischen, von Valentin Rotsch, wegen schuldigen 221 fl. C. M. c. s. c., in die executive Feilbietung gezogenen, der Staatsherrschaft Beltes sub Urb. 3. 47 dienstbaren, auf 3788 fl. 50 kr. gerichtlich geschätzten, zu Karnerfessach sub H. 3. 62 gelegenen Ganzhube, in die viertelweise executive Feilbietung gerilliget worden.

Da nun hiezu abermahl drei Feilbietungstagsatzungen und zwar der 18. May, 15. Juny und 13. July 1826, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Unhange anberaumt wurden, daß, wenn die Biettheile der obbestimmten Realität bey der ersten oder zweyten Feilbietung nicht über oder um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würden; so werden die Kauflustigen und die interessirten Gläubiger an den obbestimmten Tagen und Stunden mit dem Einrinnern vorgeladen, daß die Licitationsbedingnisse, die Schätzung und die Vertheilung täglich in dieser Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Weissenfels zu Kronau am 13. May 1826.

B. 613.

Feilbietungs-Edict.

Nr. 137 et 957.

(1) Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Michael Grafen und der Frau Sophie Gräfinn Coronini v. Kronberg, gegen den Andreas Daniel Obresa, wegen 1209 fl. 48 kr. und 1864 fl. 43 kr. die executive Feilbietung der mit Pfandrechte belasteten, dem Gegner gehörigen, dem Grundbuche der im Wipbacher Boden liegenden Gült Haasberg sub. Nr. 61217 und 111235 unterthänigen Weingarten Nembst oder Stermez, im Schätzungswerthe von 141 fl. 32 kr., und Obolung im Schätzungswerthe von 62 fl. 54 kr., dann des dem Grundbuche des Gutes Rosenegg sub. T. 1 Folio 315 inliegenden Weingartens sa Srekah, im Schätzungswerthe von 450 fl., und des dem Grundbuche des Gutes Schwirghoffen eindienenden 1112 bergrechtlichen Weingartens pod Zesto genannt, im Schätzungswerthe von 121 fl. 45 kr., von

dem b. o. l. f. Stadt- und Landrecht in Krain bewilliget, und zu deren Vornahme mit Verordnung vom 9. Jänner 1826 z. Z. 8025, dieses Bezirksgericht delegirt worden.

Da nun zur Veräußerung dieser Pfandgüter, und zwar jedes Pfandgut einzeln für sich, drey Feilbietungstermine, und zwar auf den 17. April, 17. May und 17. Juno d. J. mit dem Versatze festgesetzt worden, daß diese Realitäten, falls selbe bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht um den Schätzwertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der letzten und dritten auch unter dem Schätzwertb hintan gegeben werden; so werden die Kauflustigen an obbestimmten Tagen und zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen eingeladen und erinnert, daß der Verkauf gegen gleich bare Bezahlung geschehen werde, und die Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich nicht nur in dieser Gerichtskanzley, sondern auch in der Registratur des hohen k. k. Stadt- und Landrechts in Laibach eingesehen werden können.

Bez. Gericht Wipbach den 13. März 1826.
Anmerkung. Die Weingärten Obolunz und pod Zesto sind bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht an Mann gebracht worden, und werden bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft.

3. 598.

Feilbietungs-Edict.

(2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Egg ob Podpersch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Strucl von Gollenberg die executiv Feilbietung der der Helena Perernig von Jessenau gehörigen, der löblichen Staats Herrschaft Gassenberg sub Urb. Nr. 78 dienstbaren, und auf 218 fl. gerichtlich geschätzten 118 Hute sammt An- und Zugehör, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche dto. 11. May 1822 schuldigen 50 fl. M. M. sammt Zinsen und Unkosten bewilliget, und zu diesem Ende der 30. März, 29. April und 5. Juno l. J., jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Anbange festgesetzt worden daß in dem Falle, wenn die obige Realität weder bey der 1. oder 2. Feilbietungstagsatzung weder um, noch über den Schätzwertb an Mann gebracht werden könnte, solche bey der 3. auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Es werden demnach alle Kauflustigen mit dem Versatze hiezu eingeladen, daß die dießfälligen Vicitationsbedingungen inzwischen bey diesem Bezirksgerichte täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Egg ob Podpersch am 24. Februar 1826.
Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsatzung hat Niemand den Schätzwertb gebothen.

3. 622.

Wohnungen zu vermieten.

(1)

In dem Hause Nr. 17 in der Gradiska, ist im zweyten Stocke eine Wohnung, bestehend aus drey Zimmern auf die Gassenseite, einer Küche und einem Speisgewölbe; im dritten Stocke, eine Wohnung aus zwey Zimmern auf die Gassenseite mit einer Kammer unter dem Dache, sogleich oder für kommenden Michaelis; ferner sind zwey Pferd stallungen, jede für 4 Pferde, diese letztern auch monatweise zu vermieten. Das Nähere erfährt man im Comptoir des Herrn Simon Pehial in der deutschen Gasse Nr. 177 Laibach am 26. May 1826.

3. 623.

In einer Vorstadt dieser Hauptstadt ist ein auf einem sehr guten Posten stehendes Haus mit Magazin und einem großen Garten täglich aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man bey Herrn Doctor Wurzbach am neuen Markte Nr. 171 im zweyten Stocke, in den Vormittagstunden von 9 bis 11 Uhr. Laibach am 27. May 1826.

3. 617.

(1)

In der Capuziner Vorstadt, rückwärts des Franziskanerklosters, Hauszahl Nr. 8, ist im ersten Stock eine Wohnung, bestehend in 4 geräumigen Zimmern, Küche, Speis.

geröth, Keller, Einstellung für 2 Pferde, einer Remise für einen Wagen, nebst gemeinschaftlicher Benutzung des anliegenden Gartens stündlich zu vergeben.

Nähere Auskunft wird hierüber ertheilt im Zeitungs-Comptoir und selbst im nämlichen Hause.

3. 601.

(2)

Es sind 700 fl. Conv. Münze gegen gute Hypothek darzuleihen. Wer sie zu erhalten wünscht, erfährt das Nähere im Zeitungs-Comptoir.

Laibach den 23. May 1826.

3. 602.

N a c h r i c h t.

(2)

Bey Unterzeichnetem sind nachstehende Farben, als:

Feinstes Kaisergrün zum Zimmermalen,	das Pf. zu	54 kr.
„ Originalgrün	detto	36 „
„ Kirchbergergrün	detto	32 „
„ Crittitzgrün	detto	28 „
fein Bleiweiß, Venetianer-Art.	„	16 „
blau Vitriol	„	15 „

nebst mehreren andern Farbwaaren zu haben.

N. Gasperotti.

Handelsmann am Marienplatz Nr. 1.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 20. May 1826.

Fräulein Walburga v. Menning, alt 50 Jahr, am deutschen Platz Nr. 203, an Entkräftung. — Dem Johann Ewig, Kancelldiener, f. S., alt 2 Jahr, in der Salbergasse Nr. 195, am Keuchhusten.

Den 21. Jacob Peterlin, Sträfling, von Idria gebürtig, alt 22 Jahr, starb im Civ. Spit. Nr. 1, an der Lungenschwindsucht.

Den 22. Dem Herrn Joseph Ruder, Hautboisten beym k. k. Prinz R. Pl. Inf. Reg., f. S., alt 3 Jahr, auf der St. Pet. Vorst. Nr. 54, an Grausen. — Dem Georg Roy, Tagelöhner, f. S., alt 8 Tage, in der Krakau Nr. 43, an Grausen.

Den 23. Dem Gregor Fleis, Tagl. f. L. Maria, alt 2 1/2 Jahr, auf der Pollana Nr. 36, an Grausen. — Joseph Wesley, Fischer, alt 75 Jahr, in der Krakau Nr. 49, an der Abzehrung. — Mathias Puskar, Zimmermann, alt 62 Jahr, auf der Pollana Vorst. Nr. 65, an der Bauchwassersucht. — Maria Supanžib, von Kapa im Bez. Kieselstein gebürtig, alt 78 Jahr, im Civ. Spit. Nr. 1, an Altersschwäche.

Den 24. Dem Mathias Sernig, Landmann, f. W. Helena, alt 67 Jahr, auf der St. Pet. Vorst. Nr. 44, an Entkräftung.

Den 25. Dem Primus Jager, Maurer, f. S. Aloys, alt 2 3/4 Jahr, in der Stuentengasse Nr. 292, an der Abzehrung.

Den 26. Dem Johann Wasitsch, Tagl. f. W. Agnes, alt 40 Jahr, in der Grabisch Vorst. Nr. 68, am Nervenfieber.

Den 28. Agnes Mitisch, Witwe, alt 50 Jahr, in der Krakau Nr. 20, an Entkräftung. — Franz Stebollar, Bräuerknecht, alt 24 Jahr, im Civ. Spit. Nr. 1, an der Abzehrung.